

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Bürgermeisterwahl in der Stadt Taucha

1. Die Bürgermeisterwahl der Stadt Taucha findet am Sonntag, dem **12. Juni 2022** statt. Die Wahl für einen gegebenenfalls erforderlichen 2. Wahlgang findet am **03. Juli 2022** statt.
2. Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlkreis.
3. Bei der Bürgermeisterwahl handelt es sich um eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Absatz 2 SächsGemO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Taucha einzureichen. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Wahlvorschläge können frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** und bis spätestens am **07. April 2022, 18:00 Uhr** schriftlich bei dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses, Herrn Windhövel in der Stadtverwaltung Taucha, Schloßstraße 13, 04425 Taucha, Zimmer 103 während den allgemeinen Öffnungszeiten eingereicht werden (§ 6 KomWG). Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Termine zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind aus organisatorischen Gründen vorher zu vereinbaren.

Wahlvorschläge, die für die erste Wahl zugelassen waren, gelten auch für einen etwaigen 2. Wahlgang, sofern diese nicht bis zum 17. Juni 2022; 18:00 Uhr zurückgenommen bzw. nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) geändert werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und beizufügenden Unterlagen werden durch die §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG und § 16 KomWO bestimmt. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 16 Abs. 1 KomWO) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Bürgermeisterwahl muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 des KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 des KomWG, auch in Verbindung mit § 56 Satz 2 des KomWG) nach dem Muster der Anlage 18,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 des KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
4. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 des KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ist für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes.

Die erforderlichen Vordrucke zur Einreichung eines Wahlvorschlages sind bei dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses, Herrn Windhövel, in der Stadtverwaltung Taucha, Schloßstraße 13, 04425 Taucha, Zimmer 103 während der allgemeinen Öffnungszeiten oder online unter www.taucha.de/Wahlen2022 erhältlich.

5. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6 b Abs. 1 KomWG von 80, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages, Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung Taucha auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe vom Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses **in der Stadtverwaltung Taucha, Schloßstraße 13, 04425 Taucha, Zimmer E06 (Einwohnermeldeamt)**, während der allgemeinen Öffnungszeiten **bis zum 07. April 2022, 18:00 Uhr**, geleistet werden. Für die Leistung der Unterstützungsunterschriften ist die elektronische Form ausgeschlossen. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (31. März 2022) schriftlich zu beantragen, dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Gemäß § 6b Abs. 3 KomWG bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Taucha vertreten ist
- keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

7. Verbundene Wahlen

Die Bürgermeisterwahl wird gemäß § 57 Abs. 1 KomWG organisatorisch mit der Landratswahl verbunden.

Taucha, 10.02.2022

Tobias Meier
Bürgermeister